

II. Satzung zur Änderung der Marktgebührensatzung für die Stadt Ratzeburg vom 26.06.1995

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 27), des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. 2003, S. 631) und des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 09.10. 2017 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Auf den in der Stadt Ratzeburg stattfindenden Märkten werden Marktgebühren (Marktstandgelder) erhoben und zwar

1. auf Wochenmärkten auf der Multifunktionsfläche Am Markt

1.1. Tagesgebühr

für die Benutzung eines Standplatzes (Gesamtfläche) zum Verkauf von Waren aller Art	
pro qm und Tag	0,50 €
mindestens jedoch	7,50 €

2. auf Wochenmärkten auf sonstigen Flächen

2.1. Tagesgebühr

- a. für die Benutzung eines Standplatzes(Gesamtfläche)
zum Verkauf von Waren aller Art
- | | |
|-------------------|--------|
| pro qm und Tag | 0,50 € |
| mindestens jedoch | 7,50 € |

3. Jahresgebühr

Die Jahresgebühr für Dauererlaubnisinhaber berechnet sich auf der Grundlage von 46 Jahreswochen. Nicht in Anspruch genommene Markttage bleiben somit für den Zeitraum von 6 Jahreswochen (12 Marktverkaufstage) ohne Berechnung (sogenannter Jahresurlaub), wenn die Nichtinanspruchnahme des Standplatzes 14 Tage vorher der Marktaufsicht schriftlich angezeigt wird. Sollte von dem sogenannten Jahresurlaub kein oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden, wird die Nutzung über die genehmigten 46 Jahreswochen hinaus gebührenpflichtig. Die Jahresgebühr beträgt

3.1. auf Wochenmärkten auf der Multifunktionsfläche Am Markt

für die Benutzung eines Standplatzes (Gesamtfläche) zum Verkauf von Waren aller Art	
je qm	23,00 €

3.2. auf Wochenmärkten auf sonstigen Flächen

für die Benutzung eines Standplatzes (Gesamtfläche)
zum Verkauf von Waren aller Art
je qm

23,00 €

4. auf Volksfesten

a. für die Benutzung eines Standplatzes(Gesamtfläche)
für Verkaufs- und sonstige Vergnügungsgeschäfte
pro qm und Tag

1,00 €

mindestens jedoch täglich

25,00 €

b. für die Benutzung eines Standplatzes (Gesamtfläche)
für Fahrgeschäfte, Schaukeln u. ä.

pro qm und Tag

0,75 €

mindestens jedoch täglich

25,00 €

c. für das Abstellen von Wagen und

Fahrzeugen aller Art, die nicht Verkaufs- oder Vergnügungsfläche sind
pro Wagen/Fahrzeug je Tag

3,00 €

2. Bei der Berechnung der Gebühren werden Bruchteile eines Quadratmeters und angefangene Tage jeweils voll berechnet.
3. Fahrzeuge oder Wagen, die nicht zum Verkauf von Waren bestimmt sind (z. B. Fahrzeuge von Beschäftigten, Zugfahrzeuge), sind auf ausgewiesenen Parkflächen abzustellen.
Für das Fahrzeug ist als Zufahrts- und Parkberechtigung, auch während des Auf- und Abbaus, ein entsprechender Parkschein zu lösen; alternativ kann ein Jahresparkausweis für 138,00 € beantragt werden. Dafür ist das Kennzeichen anzugeben; bei wechselnden Fahrzeugen sind alle Kennzeichen anzugeben. Der Jahresparkausweis ist jeweils für ein Fahrzeug gültig und deutlich sichtbar auszulegen.

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Auf Wochenmärkten ist die Jahresgebühr für Dauererlaubnisinhaber in vier Abschlägen jeweils zum Quartalsende im Lastschriftverfahren zu entrichten.
2. Das Wort „Jahrmärkte“ wird durch das Wort „Volksfeste“ ersetzt.
3. Der erste Satz wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Die Tagesgebühr für Tageserlaubnisinhaber wird am ersten Markttag erhoben“.

Artikel II

Diese Satzung tritt 01.01.2018 in Kraft.

Ratzeburg, den

Voß
(Bürgermeister)